

Protokoll des Termins im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anlass:

59. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Solarpark Haurp West“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 Sonstiges Sondergebiet „Solarpark Haurp West“ der Gemeinde Handewitt

Ort: Freizeitheim Weding, Schulstraße 18, in 24976 Handewitt

Datum: 08.02.2023.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.50 Uhr

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt fristgerecht eingeladen.

Anwesende Planungsbeteiligte:

Bürgermeister Thomas Rasmussen
Ute Runge
Markus Andresen
Manfred Demuth
Britta Gutknecht

Gemeinde Handewitt
Gemeinde Handewitt
4native energy GmbH & Co.KG
Pro Regione GmbH
Pro Regione GmbH

Teilnehmer aus der Öffentlichkeit: ca. 22 Personen, siehe anliegende Teilnehmerliste

Protokollnotizen:

Zunächst begrüßt Herr Bürgermeister Rasmussen die Anwesenden mit einleitenden Worten und erläutert die gemeindlichen Zielstellungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen. Danach stellt er die Vortragenden kurz vor.

Im Rahmen einer Präsentation stellt Frau Gutknecht (Pro Regione) die allgemeinen Voraussetzungen für die PV-Freiflächenplanung sowie den Ablauf des Bauleitplanverfahrens vor. Danach geht die Vortragende auf das Plangebiet und die Einordnung in das Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenplanung ein.

Als nächster Vortragender stellt Herr Andresen (4native energy) die grundsätzliche Vorgehensweise als Projektierer sowie die Firmenphilosophie dar. Im Weiteren geht Herr Andresen auf das Vorhabengebiet und das Plankonzept ein. Insgesamt sei geplant von ca. 60 ha insgesamt 23 ha in Verbindung mit Agri-PV umzusetzen. In diesen Bereichen sind die Modultische höher, so dass auf den Agri-PV-Flächen eine Beweidung mit Rindern ermöglicht wird. Insgesamt erfolge die Gründung der Modulsysteme über Rammpfähle innerhalb eines Kiesbettes.

Herr Andresen erläutert, dass die nicht überbaubaren Flächen, z.B. im Bereich der Windkraftanlagen, der Stromkabel oder der Gasleitung für eine Tierbeweidung trotzdem eingezäunt werden.

Weiterhin habe die Lage des Vorhabengebietes in der Nähe des Umspannwerkes einen großen Vorteil aufgrund der Kosteneinsparung bzgl. der Kabeltrassenlängen. Gemäß Abstimmung mit der SH-Netz AG sei jedoch für dieses Vorhaben ein eigener Trafo vor dem großen Umspannwerk erforderlich. Zusätzlich sollen für das Plangebiet die Möglichkeit der Wasserstoffherzeugung (H₂-Elektrolyseur) und Wasserstoffspeicher festgesetzt werden.

Abschließend informiert Herr Andresen, dass eine Eingrünung der Anlage, Wildkorridore sowie im Bereich der Moorkulisse größere Reihenabstände und Wiedervernässung geplant seien.

Frage aus der Öffentlichkeit: Wieviel Leistung hat die PV-Freiflächenanlage?

Antwort: Bei einer konventionell aufgeständerten Anlage kann man mit ca. 1 MWp/ha rechnen. Im Bereich Agri-PV muss man bei der Leistung Abstriche machen.

Frage aus der Öffentlichkeit: Wie wirkt sich Eisschlag durch Eisbildung auf den Flügeln der Windkraftanlagen auf die darunter liegenden PV-Module aus?

Antwort: Es gibt zwar die Möglichkeit von Eisschlag, diese sei aber sehr partiell und die PV-Freiflächenanlage sei dagegen versichert.

Frage aus der Öffentlichkeit: Wie und wann können sich Bürger an der PV-Freiflächenanlage beteiligen?

Antwort: Nach Satzungsbeschluss können sich die Einwohner aus den Ortsteilen Haurup und Hüllerup zwischen 1.000 Euro und 25.000 Euro auf 10 Jahre Laufzeit beteiligen.

Frage aus der Öffentlichkeit: Wie hoch wird die Verzinsung sein?

Antwort: Die zukünftige Verzinsung dieser Anlage ist nicht vorhersehbar. Derzeit liegen die Zinsen bei einer vergleichbaren PV-Anlage bei ca. 4,5 %

Frage aus der Öffentlichkeit: Erfolgt der Bau der Agri-PV-Module ebenfalls ohne Betonfundamente?

Antwort: Die Gründung erfolgt ebenfalls durch das Rammen in den Erdboden im Kiesbett, allerdings mit stabileren Metallträger aufgrund der höheren Windlast bei Agri-PV-Modulen.

Frage aus der Öffentlichkeit: Hat sich für die Agri-PV-Flächen ein Pächter für die landwirtschaftliche Nutzung gefunden?

Antwort: Das erste Zugriffsrecht als Pächter hat der jetzige Flächeneigentümer, der gefragt wird ob er diese Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung pachten will. Ansonsten wird ein anderer Pächter gesucht.

Derzeit werden parallel Gespräche bzgl. der Verpachtung zur Robustrinder-Haltung auf diesen Flächen geführt.



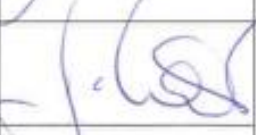

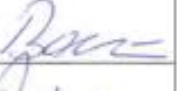



Herr Rasmussen bedankt sich für das Interesse sowie die Vorträge und schließt die Veranstaltung um 19.50 Uhr.

Aufgestellt: Pro Regione GmbH, Flensburg, den 14.02.2023

**Teilnehmerliste
für die Öffentlichkeitsbeteiligung
am 08.02.2023, um 19 Uhr, im Freizeitheim Weding
zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 56 „Solarpark
Haurup West“**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Adresse	Unterschrift
1	Petersen, Ranyela	Christiansbeide 6, Handerup	[Signature]
2	Rabe, Christa	Kierackerhof 9, Vandrup	[Signature]
3	Rothman, Volker	Alte Dorfstr. 10, Hüllerup	[Signature]
4	Andreas, Andree	Oerenceweg 3	[Signature]
5	Gjinn, Anja	Haurup-West 29, Kladerup	[Signature]
6	Thiel, Birte	Moorweg 14, 24976 Haderup	[Signature]
7	Oke, Corna	Fleher Weg, 24.20 24976 Haderup	[Signature]

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Adresse	Unterschrift
1	Schmitt, Joachi	24987 Handewitt Oberlangweg 20a	
2	Thomson, Karl-W.	24976 Handewitt Wieding - Dorf, 6.	Karl-W. Thomson
3	Niedermeyer, Jochen	Am Lohmüldenweg 17 24983 Handewitt	J. Niedermeyer
4	Demmel, Heinf.	Fleischweg	Heinf. Demmel
5	Hense, Peter	Deufstr. 7 OT Wieding	
6	Kümmers, Gerd	Eckenerweg 76, Hstpld	
7	Coimann, Hans-Chr.	Hauptw.-Westca, Hdw	
8-9	Battlefeld	Dorfstr. 8A 24976 ^{Handewitt} OT Wieding	
10	Andryk	Hauptw. 16	
11	B. J.	Handewitt, Kolonie 14	
12	Lars Jensen	Kolonie 14, Handewitt	
13			
14			

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz.

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

nur per Mail an: gutknecht@pro-regione.de

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 08.08.2023
Mein Zeichen: IV 626
Meine Nachricht vom: /

Johannes Pick
johannes.pick@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1853

28. September 2023

nachrichtlich:

Bürgermeister der Gemeinde Handewitt
Fachdienst II Bau, Planung, Ordnung
Hauptstraße 9
24983 Handewitt

nur per Mail an: Joerg.Pantel@gemeinde-handewitt.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

nur per Mail an: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808);

- **59. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 „Solarpark Haurup West“ der Gemeinde Handewitt, Kreis Schleswig-Flensburg**
- **Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Ihre Schreiben vom 08.08.2023**

Mit oben genanntem Schreiben wird über die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 der Gemeinde Handewitt informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dafür soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt bzw. ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt werden.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Haurup-West, nördlich und südlich der Kreisstraße 67 „Haurup-West“ und südlich der Kreisstraße 84 „Am Loftlunder Weg“. Der ca. 65 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Handewitt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Zu dem Planvorhaben war mit Schreiben vom 23.09.2022 sowie vom 05.05.2023 Stellung genommen worden.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass keine Ausschlussgebiete gemäß Kapitel 4.5.2 Abs. LEP-Fortschreibung 2021 betroffen sind. Es war jedoch eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung zum Standortkonzept über die Anforderung des BauGB hinaus empfohlen worden.

Hinsichtlich der Standortbegründung fehlte es an einer klärenden Begründung zur Flächenwahl. Die Fläche weist Einschränkungen auf (lediglich 2. Prioritätsstufe), während andere nicht gewählte Flächen ohne Abwägungskriterien vorlägen. Die Standortbegründung sollte in der Begründung nachvollziehbarer dargelegt werden.

Zudem wurde auf den Vorrang der Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes PR1_SLF_039 hingewiesen und empfohlen zu prüfen, ob ein zusätzlicher dreiseitiger Vertrag mit den Vertragspartnern Gemeinde, Vorhabenträger Wind und Vorhabenträger Solar geschlossen werden sollte, um bestehende Pflichten (Informations- und Rückbaupflichten) zusammenfassend darzulegen und zu konkretisieren.

Auf der Grundlage der nun vorliegenden Planunterlagen wird das Vorhaben wie folgt beurteilt:

In den vorliegenden Planunterlagen wurden weitere Ausführungen zum konzeptionellen Vorgehen sowie zur interkommunalen Abstimmung ergänzt. Diese können zum einen die Standortwahl jedoch nicht plausibler begründen und liefern zum anderen keine neuen Aspekte hinsichtlich der gemeindegrenzen übergreifenden Abstimmung, so dass die o. g. Anmerkungen bestehen bleiben.

Mit den textlichen Festsetzungen 2.3, 2.3.1, 7 und 7.1 soll im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sichergestellt werden, dass sich im Überschneidungsbereich des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PLR1_SLF_039 die Windenergienutzung entsprechend des raumordnerischen Vorranges durchsetzen kann.

Zu diesen Festsetzungen ist aus landesplanerischer Sicht folgendes anzumerken:

- Die Festsetzung Nr. 7.1 ist aus landesplanerischer Sicht geeignet auf Grundlage des § 9 Abs. 2 BauGB die zeitliche Abfolge der Nutzungen in den Bereichen zu regeln, in denen bisher keine Windkraftnutzung vorhanden ist. Damit kann dem raumordnerischen Vorrang entsprochen werden. Die Festsetzung sollte noch um eine Abbaupflichtung der PV-Anlagen sowie eine entsprechende Frist ergänzt werden.
- Die Festsetzungen 2.3.1 (1. Satz) sowie Nr. 7 legen darüber hinaus einen Vorrang für die Windenergienutzung fest. Damit werden lediglich die raumordnerischen Vorgaben wiederholt. Eine Rechtsgrundlage im BauGB ist hierfür m. E. nicht gegeben. Insofern ist es fraglich, ob damit die gewünschte rechtliche Bindung erreicht werden kann.
- Vor diesem Hintergrund besteht im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen eine Gleichwertigkeit der Nutzungen PV und Wind, die aus Sicht der Landesplanung problematisch ist. Es bietet sich an, für die engeren Bereiche der bestehenden Windkraftanlagen (z. B. Fundament, Zuwegung etc.) gesonderte Teilbereiche festzusetzen, in denen nur die Windkraftnutzung zulässig ist. Damit könnten etwaige Nutzungskonflikte ausgeräumt werden.

Darüber hinaus sollten für die abschließende Beurteilung auch die Vertragsentwürfe mit dem Vorhabenträger und den Windkraftbetreibern mit entsprechenden gegenseitigen Verpflichtungen vorgelegt werden.

Die Teilbereiche der Sondergebiete Wind-PV gehen teilweise deutlich über das Vorranggebiet PLR1_SLF_039 hinaus. Auch wenn durch die Festsetzungen die Windkraftnutzung auf das Vorranggebiet beschränkt wird, wird durch den weitergehenden Zuschnitt doch ein anderer Eindruck erweckt. Es wird daher angeregt, die Sondergebiete PV-Wind auf den Bereich des Vorranggebietes zu beschränken.

Der Entwurf des Regionalplans I weist ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus, das einen großen Teil des Plangeltungsbereiches betrifft. Die Gemeinde sollte daher dem Aspekt der Rohstoffsicherung ein besonderes Gewicht in der Abwägung beimessen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die PV-Nutzung anders als der Rohstoffabbau nicht standortgebunden ist.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Aus den Unterlagen geht aktuell nicht hervor, ob der Vorhabenträger des Solarparks und der Windenergieanlagen identisch sind. Dies wäre Voraussetzung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, da der Durchführungsvertrag nur mit einem Vorhabenträger geschlossen werden kann. Anderenfalls ist zu prüfen, ob die Planung auf einen Angebotsbebauungsplan mit einem städtebaulichen Vertrag umzustellen ist. Der städtebauliche Vertrag könnte dreiseitig geschlossen werden.

Es ist eine ausreichend konkrete Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB erforderlich, die den Rückbau von Solaranlagen vorsieht, wo deren Nutzung der Errichtung von WKA entgegensteht. Hierbei ist zwischen zeitlich befristeten Bedingungen einerseits und auflösenden/aufschiebenden Bedingungen andererseits zu unterscheiden. Aus der Festsetzung sollte klar erkennbar sein, dass es sich um die zweite Form handelt, und wann die Bedingung erfüllt wird. Dafür ist zu definieren, wann die PV-Flächen für eine Windnutzung zu räumen sind und durch welchen Umstand dies definiert wird. Die Festsetzung gemäß 7.1 sieht hierfür eine Kopplung an die Erteilung einer Blmsch-Genehmigung vor. Dies ist soweit nachvollziehbar. Die Gemeinde sollte sich jedoch darüber hinaus über folgenden Fragestellungen Gedanken machen:

Welchen Zeitraum gewährt die Gemeinde dem PV-Betreibern für die Räumung der Flächen zur Nutzung für die Windenergie?

Was will die Gemeinde unternehmen, sofern der Betreiber die PV-Anlage nicht entfernt?

Wie wird die Räumung sichergestellt? Wer trägt die Kosten? Der Rückbau aller Anlagen ist zu sichern. Die „geräumten“ Flächen können nur wieder für Solar genutzt werden, soweit sie nicht für die WKA benötigt werden.

Die Gemeinde sollte prüfen, welche dieser Inhalte durch Festsetzung geregelt werden müssen und welche Inhalte zusätzlich vertraglich abgesichert werden müssen.

Die Bedenken der Landesplanung bezüglich der Festsetzung zu 2.3.1 werden geteilt. Für Sondergebiete ist die Zweckbestimmung festzulegen und in dieser müsste sowohl die Nutzung für Windenergie als auch für PV – Energie festgelegt werden. Der Vorrang der Windenergie kann nur durch eine zuvor beschriebene bedingte Festsetzung erreicht werden oder durch eine klare Trennung der Bereiche beider Nutzungen.

gez. Johannes Pick



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Schleswig,

3-603-PK/137 FNP 59 + VBB 56

18. September 2023

Gemeinde Handewitt: 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Solar park Haurup West“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Wasserbehörde** weist auf Folgendes hin:

Das Niederschlagswasser soll gemäß Punkt 3.3 versickert werden. Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

Spätestens zum Bauantrag ist ein Entwässerungskonzept vorzulegen.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

- Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone/den Grundwasserschwankungsbereich erreichen (höchster zu erwartender Grundwasserstand), sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich keine verzinkten Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren anzuwenden.

Dienstgebäude

Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten

Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich

nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung

Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Handewitt

Gegen die vorgelegten Planungen über die 59. Änderung des FNP bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) keine grundsätzlichen Bedenken.

Innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorgelegten Bebauungsplan sind diverse Zugänge geplant. Diese sollen über bereits vorhandene Zufahrten erfolgen.

Eine Vergrößerung oder gar Neuschaffung von Zufahrten durch Knicks sind nicht vorgesehen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sollte für die Erschließung doch in die Knickstrukturen eingegriffen werden ist dies innerhalb der Satzung darzustellen und es wäre vor Satzungsbeschluss ein entsprechender Antrag bei der UNB zu stellen.

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Handewitt

Gegen die vorgelegten Planungen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) keine grundsätzlichen Bedenken.

Den beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wird zugestimmt.

Innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorgelegten Bebauungsplan sind diverse Zugänge geplant. Diese sollen über bereits vorhandene Zufahrten erfolgen.

Eine Vergrößerung oder gar Neuschaffung von Zufahrten durch Knicks sind nicht vorgesehen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sollte für die Erschließung doch in die Knickstrukturen eingegriffen werden ist dies innerhalb der Satzung darzustellen und es wäre vor Satzungsbeschluss ein entsprechender Antrag bei der UNB zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Aufstellung der PV-Anlagen zwingend darauf zu achten ist, dass der Abstand zu den jeweiligen Baugrenzen der einzelnen Teilbereiche so zu wählen ist, dass die Einzäunung der Anlagen sich ebenfalls innerhalb der Baufenster möglich ist. Ein Überschreiten der Baugrenzen mit jeglicher baulichen Anlage ist auszuschließen, um dem Schutz der Knicks als gesetzlich geschützte Biotop nach § 21 LNatSchG Rechnung zu tragen.

Die untere **Bauaufsicht** weist darauf hin, dass die Festsetzung Ziffer 7.1 nicht umsetzbar ist. Ein Vorrang der Windenergie kann über die Baugenehmigung nicht sichergestellt werden.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Der Teilbereich 4 des Bebauungsplans nimmt Nutzungen auf, die gegebenenfalls auch über § 35 BauGB realisierbar wären. Sofern der Bereich überplant werden soll, wird die Ausweisung eines eigenständigen Teilbereichs mit entsprechender Bezeichnung empfohlen. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist für den Teilbereich 4 keine bauliche Anlage vorgesehen.

- In Ziffer 2.1 wird die Art der Nutzung für Gasumwandlung und Gasspeicherung mit dem Bezug zum Wasserstoff geöffnet. Im Vorhaben- und Erschließungsplan finden sich jedoch keine solcher Anlagen wieder.
- Die Legende des Vorhaben- und Erschließungsplans ist scheinbar nicht abschließend.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde für die Einhaltung des Ortsrechts verantwortlich ist, dementsprechend sollte geprüft werden, ob Ziffer 6.1 so detailliert in die Festsetzungen mit aufgenommen werden sollte. Gegebenenfalls wäre eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag zielführender.
- Vorsorglich weise ich angesichts der Baugrenzen auf den erforderlichen Knickabstand hin. Die Bemaßung ist aufgrund der Darstellungsform nicht überall nachzuvollziehen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Kortüm



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
gu/sc

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/137 FNP 59 + VBB 56

Schleswig,
08. Mai 2023

Gemeinde Handewitt: 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 56 „Solarpark Haurup West“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** weist auf Folgendes hin:

- Zufahrten zum Solarpark und Zuwegungen im Solarpark sollen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
- Die Solarfelder sollen so unterteilt werden, dass jedes PV-Modul in einem Abstand von nicht mehr als 75m von einer befahrbaren Brandgasse aus erreichbar ist.
- Es soll ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und der örtlichen Feuerwehr nach Prüfung und Freigabe durch die Brandschutzdienststelle zur Verfügung gestellt werden.
- Die gewaltlose Zugänglichkeit zum Solarpark soll in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB, § 7 BBodSchG, § 4 Abs. 1 BBodSchG) zu berücksichtigen sind. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist anzuwenden. Der Punkt 6.2.2.3 im vorliegenden Umweltbericht ist um folgende Anforderungen zu ergänzen:

- Für die Maßnahme ist eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen, die über die erforderliche Zertifizierung verfügt.
- Die BBB ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 2 Monate vor Baubeginn namentlich zu benennen.
- Es ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, das sämtliche Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie eine Bilanzierung für Bodenabtrag und -auftrag enthält.
- Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone/den Grundwasserschwankungsbereich erreichen (höchster zu erwartender Grundwasserstand), sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz grundsätzlich keine verzinkten Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren anzuwenden.
- Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.
- Bodenmieten aus stark organischen Substraten sind auf eine Höhe von 1,5 m zu begrenzen und die Lagerungsdauer ist so gering wie möglich zu halten. Unmittelbar nach der Schüttung der Bodenmieten sind diese trapezförmig zu profilieren und für den Schutz gegen Austrocknung mit einer Folie abzudecken.
- Arbeiten in Moorbereichen und anderen sensiblen Bereichen sind ausschließlich mit Kettenfahrzeugen / Lastverteilungsplatten durchzuführen.
- Überschüssiger Oberboden ist ausschließlich als Oberboden wieder zu verwenden. Geländeangleichungen, Senkenverfüllungen o. Ä. mit Oberboden sind nicht zulässig.
- Bei der Anlage von Knickwällen ist der Wallkern aus Mineralboden herzustellen. Oberboden ist ausschließlich für eine Andeckung mit 0,30 m Schichtstärke zulässig.
- Bei wassergesättigten Böden (breiige/zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Solarpark Haurup“, unter Berücksichtigung nachfolgender Vorgaben, keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Niederschlagswasser soll gemäß Punkt 3.3 versickert werden. Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist dazu aber im Vorwege die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet zu überprüfen, um dann klare Vorgaben bzgl. der Niederschlagswasser-Entwässerung treffen zu können.

Spätestens zum Bauantrag ist ein Entwässerungskonzept vorzulegen.

Die Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone erreichen, sollten nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile können sich bei Kontakt mit Wasser Zink-Ionen lösen. Dies ist unbedingt zu vermeiden, da Zink für aquatische Organismen eine hohe Ökotoxizität aufweist.

Entlang offener Gewässer und Rohrleitungen, die vom Wasser- und Bodenverband zu unterhalten sind, ist ein beidseitiger Unterhaltungsschutzstreifen von mindestens 7 m Breite – ab Böschungsoberkante bzw. Rohrleitungsachse – von temporären und dauerhaften baulichen Anlagen (z. B. Fundamenten, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Zäunen), Anschüttungen, Abgrabungen und Anpflanzungen freizuhalten.

Sollten im Zuge der Errichtung der geplanten Photovoltaikanlagen Gewässerkreuzungen zur Herstellung der Kabeltrasse oder der Zuwegung erforderlich sein, dann sind diese gem. § 36 WHG i. V. m. § 23 LWG bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zu beantragen.

Für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Handewitt wird aus **naturschutzfachlicher** Sicht folgendes angemerkt:

Da zum Zeitpunkt der Stellungnahme kein vollständiger Umweltbericht vorliegt, kann nicht abschließend geprüft werden, ob das Vorhaben mit den Umweltbelangen vereinbar ist.

Die vorgelegte Planung innerhalb der Rohstoffkulisse gemäß LRP (Stand 2020). Diese Bereiche sollen vorrangig für den Abbau der Rohstoffe freigehalten werden da Rohstoffe um die Möglichkeit des Abbaus weiterhin aufrecht zu erhalten. Es befindet sich keine Abwägung oder Auseinandersetzung für den Bereich der Rohstoffgewinnung.

Innerhalb des in 2022 aufgestellten Standortkonzept der Gemeinde Handewitt ist der hier geplante Standort als Priorität 2 eingestuft worden. Es liegt keine Abwägung vor die sich mit den selbst festgelegten Potenzialflächen für FPV der Priorität 1 auseinandersetzt.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist der Geltungsbereich auf das Vorhandensein von Offenlandbrütern hin zu untersuchen, Für die Artengruppe ist eine Potenzialanalyse nicht ausreichend.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wären im weiteren Verfahren zu konkretisieren und ggf. mit der UNB abzustimmen.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die Aufzählungen unter Ziffer 2 des Text (Teil B) Art der der baulichen Nutzung wirkt abschließend. Hierbei sind die sonst üblichen Masten nicht erfasst.
- Der Begriff „Agrar-Photovoltaik“ ist kein feststehender städtebaulicher Begriff. Es wäre ggfs. zu definieren, welche Nutzung und ggfs. bauliche Anlagen hier zulässig sein sollen.
- Ziffer 7.1 des Text (Teil B) ist nicht eindeutig definiert. Es werden in Ziffer 2 des Text (Teil B) verschiedene Teilbereiche unterteilt, hier werden jedoch Teilgebiete angesprochen. Darüber hinaus ist nicht eindeutig, ob bei einer Genehmigung einer neuen WEA im gesamten Teilbereich bspw. TB 5 die PV-Nutzung ausgeschlossen werden soll?
- Den Unterlagen ist kein Vorhabenplan beigefügt, daher kann hierzu noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Kortüm)

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Frau Britta Gutknecht
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: gu/sc/
Ihre Nachricht vom: 08.08.2023/
Mein Zeichen: Handewitt-Fplanänd59 /
Meine Nachricht vom: 03.04.2023/

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 10.08.2023

59. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Haurup West“ der Gemeinde Handewitt
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gutknecht,

die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Handewitt korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Grundsätzlich ist auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Frau Britta Gutknecht
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: gu/sc/
Ihre Nachricht vom: 03.04.2023/
Mein Zeichen: Handewitt-Fplanänd59-Bplan56/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.04.2023

**59. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 56 „Solarpark Haurup West“ der Gemeinde Handewitt
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Gutknecht,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Wasser- und Bodenverband Linnau

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Wasser- und Bodenverband Linnau,
Fördepromenade 22, 24944 Flensburg

Pro Regione GmbH
Frau Britta Gutknecht
Lise-Meitner Str. 29
24941 Flensburg

Geschäftsstelle
Fördepromenade 22
24944 Flensburg

Verbandsvorsteher:
Johann P. Petersen
Telefon 04604-988810
Verbandsrechnerin:
Ulrike Schützler
Telefon 0461-16068756
E-Mail us@wbv-linnau.de

Bankverbindung:
WaBoV Linnau
Raiffeisenbank Handewitt eG
IBAN: DE85 2156 5316 0000 5409 19
BIC: GENODEF1HDW

Ihr Zeichen
Gutknecht

Ihr Schreiben vom
08. August 2023

Flensburg, 24. August 2023

Stellungnahme zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 56 „Solarpark Haurup West“ der Gemeinde Handewitt

Sehr geehrte Frau Gutknecht

der Wasser- und Bodenverband Linnau teilt nach Prüfung der Unterlagen mit, dass **keine Bedenken** gegen den vorliegenden Antrag bestehen, sofern nachstehende Anmerkungen und Hinweise eingehalten und beachtet werden:


- Niederschlagswasser soll vor Ort im Geltungsbereich versickert werden. Bei Einleitungen in Verbandsgewässer ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises zu beantragen
- Es ist jederzeit die Zugänglichkeit zum Verbandsgewässer zur Unterhaltung zu gewährleisten, sodass an den Verbandsgewässern auf Einzäunungen im 7 m breiten Räumstreifen zu verzichten ist. Die Befahrbarkeit des Räumstreifens muss gegeben sein (keine Entwässerungs- bzw. Versickerungsanlagen in diesem Bereich möglich).
- Neu herzustellende Erschließungsstraßen, Kabeltrassen oder Bauwerke (z.B. Windpark/PV-Anlagen) sollen gemäß Satzung bei einer Parallelverlegung einen Abstand von 7,0 m zu Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) bzw. zu Rohrleitungen (gemessen ab Rohrleitungsachse) nicht unterschreiten. Notwendige Kabelkreuzungen sind entsprechend zu beantragen. Außerdem ist dieser Räumstreifen von jeglicher Bebauung oder Bepflanzung frei zu halten.
- Querungen der Gewässer bzw. Rohrleitungen für die Erschließungswege sind gesondert zu beantragen und müssen durch einen Gestattungsvertrag vereinbart werden. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass vorhandene

Rohre durch Schwerlastrohre in erforderlicher Länge ausgetauscht, die neuen Überfahrten in notwendiger Länge hergestellt und Ein- und Ausläufe der Überfahrten mit Faschinen und Steinschüttungen gesichert werden.

- Eine Bestandsaufnahme der Gewässer bzw. Rohrleitungen in Form einer Filmung ist durchzuführen, sofern eine Querung etc. entsteht. Etwaige im Rahmen der Baumaßnahme entstandene Schäden an den Gewässern bzw. Rohrleitungen sind auf Kosten der Antragstellerin zu beheben. Ein Abnahmetermin mit dem Wasser- und Bodenverband ist erforderlich.
- Etwaige betroffene Verbandsanlagen sind durch den WaBo im „Amtlichen wasser-wirtschaftlichen Gewässerverzeichnis“ (AwGV) darstellen zu lassen. Die Kosten trägt die Antragstellerin.
- Die auf Seite 51 ff. der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgeführten Punkte sind zwingend einzuhalten.

Wir bitten Sie, uns an der weiteren Planung zu beteiligen, sowie unsere Anmerkungen zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


J. Petersen
-Verbandsvorsteher-

Wasser- und Bodenverband Linnau

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Wasser- und Bodenverband Linnau,
Fördepromenade 22, 24944 Flensburg

Pro Regione GmbH
Frau Gutknecht
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Geschäftsstelle
Fördepromenade 22
24944 Flensburg

Verbandsvorsteher:
Johann P. Petersen
Telefon 04604-988810
Verbandsrechnerin:
Ulrike Schützler
Telefon 0461-16068756
E-Mail us@wbv-linnau.de

Bankverbindung:
WaBoV Linnau
Raiffeisenbank Handewitt eG
IBAN: DE85 2156 5316 0000 5409 19
BIC: GENODEF1HDW

Ihr Zeichen
gu/sc

Ihr Schreiben vom
03.04.2023

Flensburg, 12. April 2023

Stellungnahme zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Haurup-West“ der Gemeinde Handewitt

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB

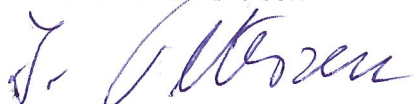
Sehr geehrte Frau Gutknecht,

der Wasser- und Bodenverband Linnau teilt nach Prüfung der Unterlagen mit, dass **keine Bedenken** gegen den vorliegenden Antrag bestehen, sofern nachstehende Anmerkungen und Hinweise eingehalten und beachtet werden:

- Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs befinden sich teilweise im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes. Verbandsanlagen sind allerdings nicht unmittelbar betroffen.
- Zuwegungen zu den Verbandsgewässern sind zum Zweck der Gewässerunterhaltung offenzuhalten. Der 7 m – Schutzstreifen beidseitig der Verbandsgewässer bzw. Rohrleitungsachse ist von Bebauungen und Bepflanzungen freizuhalten. Dies schließt Einzäunungen ausdrücklich mit ein.

Wir bitten Sie, uns an der weiteren Planung zu beteiligen, sowie unsere Anmerkungen zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



J. Petersen
-Verbandsvorsteher-

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturerschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Pro Regione
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Ihr Zeichen / vom
Gu/sc

Unser Zeichen / vom
Pes / 337_338 / 2023

Kiel, den 03. Mai 2023

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 56 „Solarpark Haurup-West“ der Gemeinde Handewitt

59. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Haurup West“ der Gemeinde Handewitt

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschirmung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann.

Die Anlagen verursachen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind z. B. empfindliche Wiesenvogelarten. Entsprechende Untersuchungen sind u. E. erforderlich.

Um Düngerückstände bzw. Schadstoffe von der intensiv genutzten Fläche zu entfernen wird eine Aushagerung durchgeführt. Dies wird begrüßt.

Da die Kompensationsmaßnahmen intern stattfinden sollen, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

Es sind u. E. alternative Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebietes zu prüfen. Zu den bestehenden gesetzlich geschützten Biotopen sind ausreichende Pufferzonen zu etablieren.

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen des Landesjagdverbandes SH (2022).

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Das Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen wird positiv gesehen und begrüßt.

Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissens-transfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren erneut vorzutragen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gez.
Achim Peschken



Landesjagdverband
Schleswig-Holstein

Solarenergie wildtierfreundlich planen

Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen





Die Position des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein

Der Landesjagdverband unterstützt die gesellschaftlichen Bemühungen, den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu reduzieren und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Als Naturschutzverband und Hüter der uns anvertrauten Wildtiere und Lebensräume, müssen wir jedoch auch dafür Sorge tragen, dass dieser Ausbau möglichst ohne die Beeinträchtigung wildlebender Tiere und wertvoller Lebensräume einhergeht. Vorrangig sind Alternativen auf vorhandenen Dachflächen zu nutzen! Die folgenden Punkte sollen unseren Mitgliedern, als Verpächtern, Planern und Betreibern großflächiger Solarenergie-Freiflächenanlagen, aber auch den Mandatsträgern in Gemeindeversammlungen, Ausschüssen und Behörden, dabei helfen, eine möglichst umweltfreundliche Umsetzung solcher Projekte zu gewährleisten.

Solarparks als Chance für die Biodiversität

Aus ökologischer und ökonomischer Sicht ist es weitaus sinnvoller, zunächst die Dächer von Industrieanlagen und sonstigen Immobilien mit Solaranlagen zu belegen, zumal hier die Distanz zwischen Verbraucher und Produktion geringer ist und damit Übertragungsverluste und der Bedarf an Stromleitungen verringert werden. Unter gewissen Gesichtspunkten kann jedoch auch die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen angemessen sein, insofern die hier beschriebenen Empfehlungen befolgt werden. Dies trifft insbesondere auf ökologisch sehr stark degradierten Standorten in Autobahnnähe, auf Industriebrachen und auf seit Jahrzehnten intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu, die sich nicht besonders gut für die Renaturierung eignen und auch nicht als Fernwechsel von weitziehenden Wildtieren genutzt werden. Geeignete, stark degradierte Flächen, die diese Kriterien erfüllen, gibt es (leider) genug.





Alle profitieren von der naturschutzgerechten Planung, Solarpark 2.0

Ganz genau, wirklich alle Beteiligten profitieren von der ökologischen Aufwertung eines Solarparks. Wird es nämlich richtig gemacht, so spart der Errichter Kosten für Ausgleichsmaßnahmen. Anwohner und Naturnutzer werden durch das deutlich unscheinbarere optische Profil des Parks weniger in ihrem Naturempfinden gestört und die Natur, ja die profitiert natürlich auch. Es ist schlichtweg unnötig, dass schlecht geplante Solarparks unsere Landschaft verschandeln und wertvollen Boden zu einer wertlosen „Industriebrache“ degradieren. Leider ist es einfacher, Solarparks schlecht zu planen, als diese ganzheitlich zu optimieren. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Projektbeteiligten mit der ökologischen Aufwertung von Solarparks auseinandersetzen und ihre Möglichkeiten nutzen, die Planung und den Betrieb von Solarparks positiv zu beeinflussen. Unsere Gesellschaft sollte einfach keine schlecht geplanten Solarparks mehr hinnehmen.

Es kostet nicht viel, macht aber einen großen Unterschied

Die ökologische Aufwertung von Solarparks tangiert die Planung, den Bau, den Betrieb sowie den Rückbau und die Nachnutzung der Fläche. All diese Maßnahmen kosten nicht viel. Ganz im Gegenteil, einige Maßnahmen sparen sogar Geld an anderer Stelle. Es gibt also wahrlich keinen Grund, einen Solarpark nicht ökologisch aufzuwerten und naturschutzgerecht zu planen.

Der Randbereich

Solarparks werden in der Regel aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt. Dem Naturnutzer bietet sich dabei oft ein äußerst unschönes Bild langer Zäune, an die sich große Flächen aufgeständerter Solarmodule anschließen. Die Begrünung dieser Zäune mit standortgerechten Heckenpflanzen vermindert die optische Beeinträchtigung der Naturnutzer und bietet zahlreiche Lebensräume für Vögel, Insekten, Kleinsäuger sowie für viele andere Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Wenn sich auf der Innenseite des Zauns ein Grünstreifen anschließt und bei der Auswahl der Heckenpflanzen darauf geachtet wird, dass dieser nicht zu hoch wird, so ergibt sich auch keine Verschattung der Solarmodule. Die auf dem Grünstreifen innerhalb des Zauns befindlichen Tiere, ob sie nun äsen oder sich um ihren Nachwuchs kümmern, werden durch den Sichtschutz der Hecke nicht durch Spaziergänger oder andere Naturnutzer aufgeschreckt, so dass sie sich dort in Ruhe und relativer Sicherheit aufhalten können.





Nahrung und Deckung für bedrohte Arten

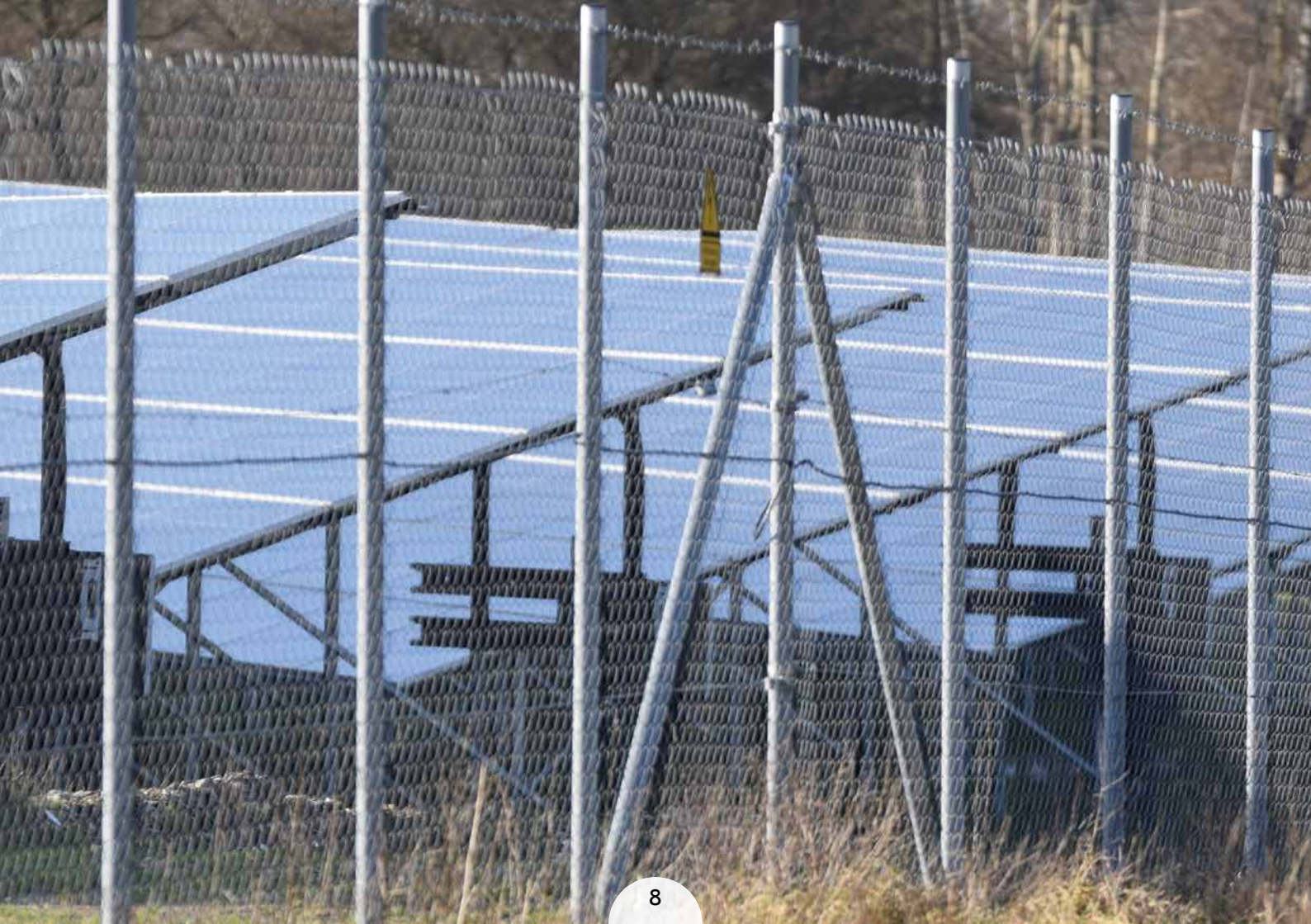
Werden der Grünstreifen, die Gassen zwischen den Solarmodulen und die Bereiche unter den Solarmodulen auf die Bedürfnisse des Niederwildes, von Insekten, Reptilien und Kleinsäugetern ausgelegt und bewirtschaftet, so bietet sich ihnen hier Nahrung und Deckung. Selbst die Solarmodule bieten vielen Arten Schutz vor der Prädation durch Greifvögel und Eulen, aber auch vor den Unbilden des Wetters. Ein gut geplanter Solarpark kann somit vielen Arten, die ansonsten in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft kaum noch eine Nische finden, zur Heimat werden und selbst Arten wie dem Igel Schutz bieten.



Parklayout

Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks sollte 70 Prozent (Grundflächenzahl, GFZ 0,7) nicht überschreiten. Dies ermöglicht recht erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten, die, wenn sie klug genutzt werden, aus einem Solarpark durchaus ein Kleinod machen können, das vielen Arten eine sichere Heimstatt bietet. Ideal ist es, wenn die Wirtschaftswege aus einem Kies-Sandgemisch hergestellt und nicht asphaltiert werden. Diese lassen das Niederschlagswasser besser versickern, dienen den Tieren zum „Trockenlaufen“ nach Niederschlägen und bieten Vogelarten, wie dem Rebhuhn die Gelegenheit zur Aufnahme von Magensteinen. Werden die Wege rechts und links mit einem breiten Grünstreifen eingerahmt, von dem jedes Jahr eine Seite unbearbeitet bleibt und die jeweils andere Hälfte gemulcht wird, so haben die Tiere Deckung und Äsung zugleich. Denn das auf der gemulchten Fläche verbleibende Pflanzenmaterial enthält Sämereien, die gerade in der äsungs-armen Zeit als Nahrung für das Niederwild dienen, aber auch den Grundstock bilden, aus dem neue Gräser und Blumen sprießen.

Die Bereiche, auf denen die Pflanzen überwintern, bieten den Tieren Deckung, weitere Äsung und gerade die unschön anzusehenden, braunen Pflanzenhalme dienen vielen Insekten als Überwinterungsquartier. Überträgt man das gleiche Prinzip auf die Bereiche zwischen den Reihen, und pflanzt dort sowie unter den Solarmodulen schattenverträgliche Sorten, so ergibt sich ein wertvolles Netz, das den gesamten Park durchzieht und dem Niederwild, aber auch anderen Tier-, Pflanzen- und sogar Pilzarten gute Lebensbedingungen bietet. Gerade bei zuvor intensiv genutzten Flächen ist es jedoch wichtig, die Saatgutmenge so anzupassen, dass das Geflecht aus Halmen, Stängeln und Blättern, aufgrund des hohen Nährstoffgehalts des Bodens, nicht undurchdringlich für Küken und Junghasen wird. Werden die Blühstreifen hier und da auch noch durch kleine Ansaaten von Waldstaudenroggen, Huderplätze, Lesesteinhaufen, Käferbänke (beetle banks) und Schwarzbrachestreifen ergänzt, so entsteht früher oder später ein Quellbiotop für Pflanzen, Niederwild und Insekten, von dem auch die angrenzenden Bereiche profitieren.



Zäune wo man hinsieht

Bei der Planung von Solarparks, aber auch bei der späteren Planung gezäunter Aufforstungen und Knicks im Nahbereich des Solarparks, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass sich keine Sperr- oder Leitwirkung durch die Zäune ergibt. Diese könnte insbesondere Schalenwildarten am Ziehen hindern oder sie gar auf Straßen leiten, wo es dann zu Unfallschwerpunkten kommen kann. Große Solarparks sollten deshalb mindestens alle 500 m von Querungskorridoren durchzogen werden, die den Anforderungen entsprechen, die im Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen definiert sind. Sie sollten jedoch mindestens 50 bis 60 m breit sein und nicht als Wander-, Reit- und / oder Fahrradweg genutzt werden dürfen.

Wasser – Quell des Lebens

Wasser darf in einem Solarpark nicht fehlen. Die Solarmodule ziehen aufgrund ihrer glänzenden Oberfläche Wasserinsekten an. Fehlt Wasser im Park, so sind diese in der Regel zum Tode verurteilt. Ein Feuchtbiotop mit Freiwasserzone, das auch zwingend in heißen Sommern Wasser führen muss, bietet da Abhilfe und rettet zumindest einige von ihnen. Ein solches Feuchtbiotop bietet aber auch Wasserwild und anderen Tieren eine willkommene Heimstatt und sollte, als Quell des Lebens, gerade in einem eingezäunten Solarpark nicht fehlen.

Werden Traföhäuschen und andere Möglichkeiten zur Anbringung von Nist- und Fledermauskästen genutzt, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit weiter, dass die angezogenen Wasserinsekten nicht ungenutzt verkommen und so zumindest einen Teil ihrer Funktion im Rahmen der Nahrungskette erfüllen. Wer mit spitzem Bleistift rechnet, der integriert das Feuchtbiotop in das Brandschutzkonzept des Solarparks und spart so doppelt und dreifach, denn auch dieses wird den Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen reduzieren und kann durch klug angelegte Randbereiche und Überschwemmungszonen auch für die Versickerung von Niederschlagswasser genutzt werden.





Betrieb und Pflege

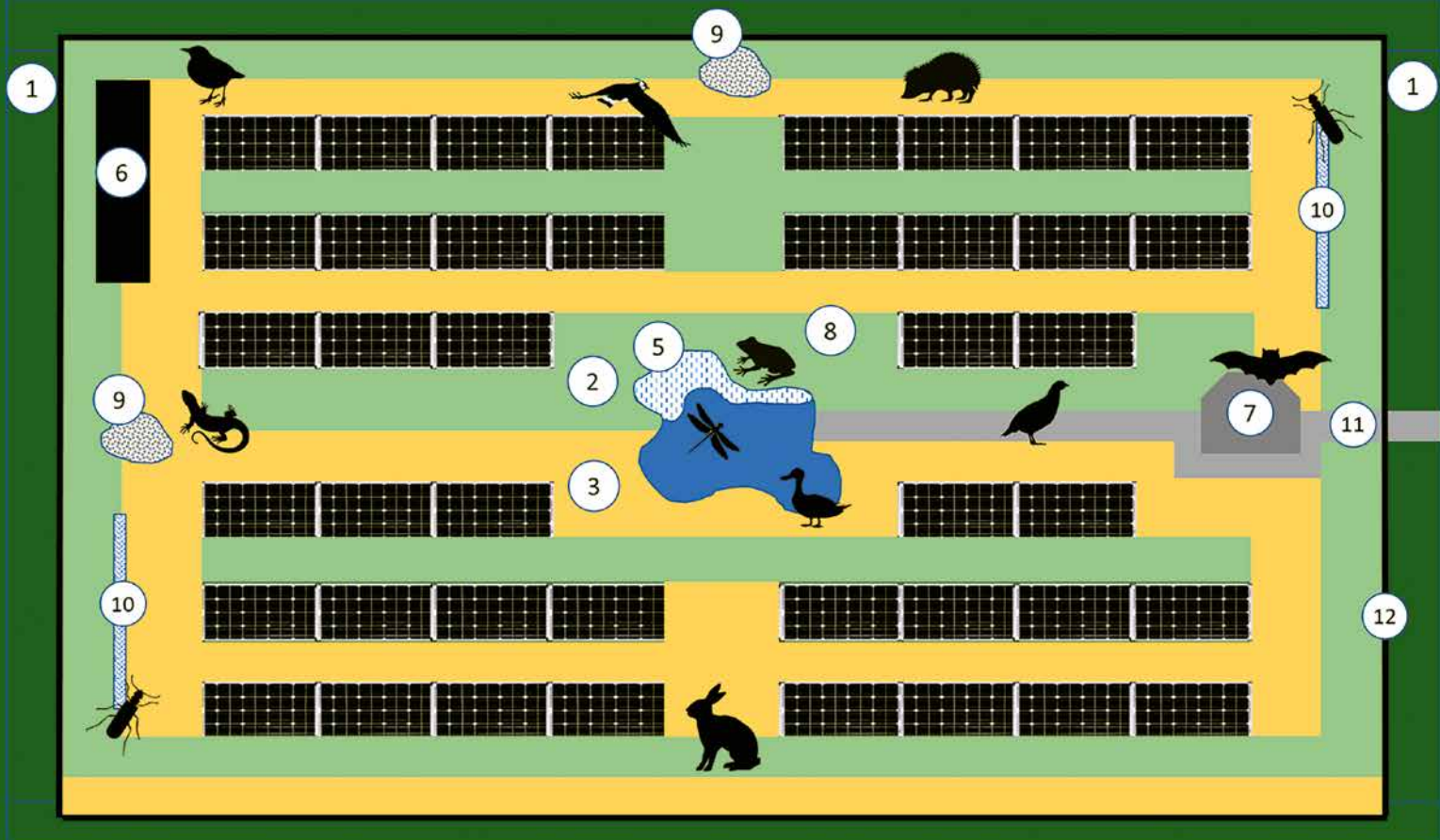
Zur Reinigung der Solarmodule und zum Korrosionsschutz für die Untergestelle dürfen keine giftigen und / oder wassergefährdenden Mittel zum Einsatz kommen. Vorzugsweise werden nur biologisch abbaubare Stoffe eingesetzt oder ganz auf Zusätze verzichtet. In einem so aufgewerteten Solarpark dürfen auch keine Pflanzenschutzmittel und Kunstdünger zum Einsatz kommen und, es darf natürlich auch keine Gülle ausgebracht werden.

Wir begrüßen die Energiewende, aber bitte mit Augenmaß

Unsere Natur wurde in den letzten Jahrhunderten bereits weitestgehend kultiviert und ein erheblicher Teil der Flächen wurde durch Infrastrukturprojekte versiegelt und / oder zerschnitten. Wahre Natur findet man kaum noch in Schleswig-Holstein, deshalb ist es von großer Bedeutung, dass insbesondere Reste natürlicher Lebensräume und Wanderkorridore von Wildtieren erhalten werden, und dass Flächen, die ein großes Renaturierungspotenzial besitzen, nicht weiter degradiert und mit Solaranlagen bestockt werden. Auch wenn diese Flächen seitens der Behörden als bedingt geeignet für die Errichtung von Solarparks eingestuft werden, so sollten u. a. auf folgenden Flächen keine Solarparks gebaut und betrieben werden:

- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore müssen zwingend in einem Radius von mindestens 10 km um die Querungshilfe freigehalten werden
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- Biosphärenreservate
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel
- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- Wasserflächen
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden
- 5 km Puffer als Verbotzone entlang der BfN Wanderachse für waldgebundene Großsäuger





- | | | | |
|---------------------------|-----------------|--|-------------------------------|
| 1 Hecke | 4 Wasserfläche | 7 Trafohaus mit Nist- und Fledermauskästen | 10 Käferbank |
| 2 Brache (gerade Jahre) | 5 Feuchtbiotop | 8 Huderplatz | 11 Sandwege und -stellflächen |
| 3 Brache (ungerade Jahre) | 6 Schwarzbrache | 9 Lesesteinhaufen | 12 Zaun |

Der Park der Zukunft

Das zuvor beschriebene Konzept kann guten Gewissens als Solarpark 2.0 bezeichnet werden, da es erstmals einen ganzheitlichen Planungsansatz verfolgt und damit den bisherigen Planungsansatz grundlegend ändert. Der Solarpark 2.0 steigert den Mehrwert für alle Beteiligten, vom Betreiber, über die Gesellschaft, bis hin zur Natur. Setzt der Solarpark 2.0 neue Maßstäbe für die Parks von heute, so ist der Solarpark 3.0 der Park von morgen. Dieser geht noch einen Schritt weiter. Er nutzt den Zaun als Schutz für die im Solarpark lebenden Tiere und schafft einen sicheren Hafen für bedrohte Tierarten. Hierzu ist es entscheidend, dass der Park prädatorensicher eingezäunt wird.

Der Solarpark 3.0 setzt auf Durchlässe im Zaun, die von einer künstlichen Intelligenz überwacht werden. Bewegt sich ein Rebhuhn oder Hase durch einen der Durchlässe, so können sie ungestört passieren. Wird jedoch ein Fuchs, Waschbär oder Marderhund detektiert, so fungiert der Durchlass als Falle, die Stücke werden gefangen und der zuständige Jäger informiert. Dieses Konzept verringert die Gefahr, dass Prädatoren versuchen, den Zaun zu überklettern und schützt Niederwild und Bodenbrüter innerhalb und außerhalb des Zaunes. Da es sich hierbei jedoch um Neuland handelt, muss der Solarpark 3.0 zunächst in einigen Pilotprojekten getestet und zur Serienreife gebracht werden. Hierfür suchen wir (Stand Februar 2022) noch Förderer und Pilotprojekte.

Erst denken, dann handeln

Achtet man beim Parklayout von vornherein auf die Arbeitsbreite der zur Verfügung stehenden Maschinen, dann spart man sich über viele Jahre hinweg reichlich Arbeit bei der Pflege der Flächen. Gleiches gilt für die Auswahl von Pflanzen und Saatgut, eine gründliche Standort- und Bodenanalyse hilft, teure Verluste zu vermeiden.





Lebensraumzerschneidung

Lebensraumzerschneidung gefährdet insbesondere den Fortbestand weiträumig ziehender Wildarten, wie dem Rotwild, aber auch vielen anderen Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Vor der Planung neuer Solarparks, aber auch anderer Infrastrukturprojekte, muss deshalb zwingend geprüft werden, ob der Park etwaige Wanderwege blockieren würde oder eine ungünstige Lenkungswirkung haben könnte, die die Tiere vielleicht auf Straßen oder in, durch die Wechselwirkung mit anderen Bauwerken entstandene Sackgassen lenkt. Unter solchen Umständen muss an dieser Stelle unbedingt auf die Errichtung eines Solarparks verzichtet werden.

Rückbau

Solarparks werden in der Regel für einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren genehmigt und müssen, so sich keine Anschlussgenehmigung über ein Repowering ergibt, wieder zurückgebaut werden. Beim Rückbau eines ökologisch aufgewerteten Solarparks sollte äußerst behutsam vorgegangen werden, damit die Arbeit der letzten Jahrzehnte nicht innerhalb weniger Tage zunichte gemacht wird. Sprechen sie hierzu am besten die Untere Naturschutzbehörde oder den LJV an. Eventuell kann die Fläche auch in den Vertragsnaturschutz überführt werden.



Zertifizierung

Gut geplante Solarparks sind ein Gewinn für alle Beteiligten, aber leider ist das noch nicht allen bewusst. Wer deshalb auf Nummer sicher gehen möchte, dass sein Park auch wirklich einen ökologischen Mehrwert darstellt, der kann diesen Park mit Blick auf Planung, Bau, Betrieb und Rückbau gegen eine kleine Gebühr von einem unserer Biologen zertifizieren lassen. Sprechen Sie uns einfach an!





Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hat in der Regel zahlreiche Möglichkeiten, sich in die Planung von Solarenergiefreiflächenanlagen und deren Gestaltung einzubringen. Die zweistufige Bauleitplanung sieht seitens der Gemeinde zunächst die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und darauf aufbauend die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor. Bevor es jedoch zur Aufstellung dieser Pläne kommt, sollten Anwohner und Jagdausübungsberechtigte die Möglichkeit nutzen, sich im Rahmen der entsprechenden Ausschuss- und Gemeinde- oder Stadtvertretersitzungen in die Diskussion einzubringen, ihre Position zu vertreten und auf eine möglichst naturschutzkonforme Planung der angedachten Solarparks hinzuwirken. Betroffene Personen und Träger öffentlicher Belange (TöB) haben im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens noch einmal spezielle Rechte. Sie müssen nämlich an dem Verfahren beteiligt, über die Pläne informiert und mit ihren Einwänden angehört werden. Dies bietet noch einmal eine hervorragende Möglichkeit, Einfluss auf die Pläne zu nehmen. Sollte all dies jedoch nicht reichen, um eine zufriedenstellende Lösung zu erzielen, so haben direkt betroffene Personen und TöB abschließend noch die Möglichkeit, ihre Einwände auf dem Klageweg geltend zu machen.

Wissenschaftliche Projektbegleitung

Vieles bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb, aber auch beim Rückbau ökologisch aufgewerteter Solarparks ist Neuland. Wir empfehlen deshalb die wissenschaftliche Begleitung einiger Projekte, um mehr Handlungssicherheit zu erlangen. Hierzu können Sie uns gerne ansprechen, wir vermitteln dann den Kontakt zu wissenschaftlichen Einrichtungen und beraten bei der Finanzierung.

Steuerliche Besonderheiten

Achtung, wer einen Solarpark auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet, der wandelt damit, steuerlich gesehen, eine landwirtschaftliche in eine gewerbliche Fläche um. Dies hat zahlreiche Konsequenzen, wirkt sich aber insbesondere auf die Erbschaftssteuer aus. Sprechen Sie vor einem solchen Projekt deshalb bitte unbedingt mit ihrem Steuerberater.



Wo erfahre ich, was geplant wird?

Die zur Stellungnahme anstehenden Planungen werden auf der Homepage des Landesnatur- und Umweltschutzverbandes (LNV) Schleswig-Holstein e. V. laufend veröffentlicht:

<http://lnv-sh.de/data/AG-29-Wochenplan.pdf>

Die Planunterlagen liegen in den Gemeinden zur Einsicht aus und stehen häufig auch online zur Verfügung. Ansonsten wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der AG-29 im LNV (E-Mail: AG-29@LNV-SH.de), um Einsicht in die Planunterlagen zu erhalten, mögliche Fragen zu klären und ihre Hinweise einzubringen.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Schleswig-Holstein

Der LNV ist seit 1975 der Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Schleswig-Holstein. Derzeit umfasst er 24 Organisationen, die sich gemeinsam für den Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgrundlagen und unserer Kulturlandschaft einsetzen. Dieses Anliegen und das Engagement seiner Mitglieder im Naturschutz und der Landschaftspflege ist Aufgabe und Ansporn des LNV. Unser Hauptanliegen ist die Bündelung aller Kräfte im Natur- und Umweltschutz zugunsten des gemeinsamen Zieles, eine zukunftsfähige Politik für Nachhaltigkeit und Naturschutz zu betreiben.



AG
29:

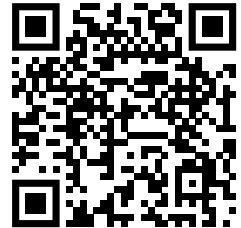




Unser Land zwischen den Meeren

Mehr als 17.500 Mitglieder in 20 Kreisjägerschaften: das ist der Landesjagdverband Schleswig-Holstein. Unsere Aufgabe: Der Schutz der Fauna und Flora unseres Bundeslandes.

Stärken Sie jetzt die Lobby für heimische Wildtiere. Sie wollen LJV-Mitglied werden? Prima, wir freuen uns auf Ihre Unterstützung! **Laden Sie sich hier den Mitgliedsantrag als PDF herunter** und schützen Sie aktiv die Umwelt in Schleswig-Holstein!



Impressum

Herausgeber: Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
© 2022 Böhnhusener Weg 6 • 24220 Flintbek
Telefon: (04347) 9087-0 • Internet: www.LJV-SH.de
E-Mail: info@LJV-SH.de • Facebook: LJVSH
Instagram: [ljv_sh](https://www.instagram.com/ljv_sh) • Twitter: [ljv_sh](https://twitter.com/ljv_sh)

Text, Grafik und Kontakt: Frank Zabel, M. Sc. in Wildlife Biology and Conservation, f.zabel@ljv-sh.de
Fotoautoren: S. Grell, W. Rolfes, M. Breuer, M. Börner, R. Bernhardt, M. Franzen, R. Hartwig, M. Migos, K.-H. Volkmar, Reimfoto, Zoonar, LNV, istockphoto

Gestaltung: Marco Franzen (LJV SH),
Umsetzung: Björn Tiemens,
Herstellung: Lithographische Werkstätten Kiel



**Landesjagdverband
Schleswig-Holstein**




Landesjagdverband Schleswig-Holstein

1  Kreisjägerschaft
Nordfriesland e.V.
www.kjs-nordfriesland.de

2  Kreisjägerschaft
Flensburg e.V.
www.kjs-flensburg.de


3  Kreisjägerschaft
Schleswig e.V.
www.kjs-schleswig.de

4  Kreisjägerschaft
Eiderstedt e.V.
www.kreisjaegerschaft-eiderstedt.de


5  Kreisjägerschaft
Eckernförde e.V.
www.kjs-eckernfoerde.de

6  Kreisjägerschaft
Dithmarschen-Nord e.V.
www.kjs-norderdithmarschen.de

7  Kreisjägerschaft
Dithmarschen-Süd e.V.
www.kjs-dithmarschen-sued.de

8  Kreisjägerschaft
Rendsburg-West e.V.
www.kjs-rendsbuerg-west.de

9  Kreisjägerschaft
Rendsburg-Ost e.V.
www.kjs-rendsbuerg-ost.de

10  Kreisjägerschaft
Kiel e.V.
www.kjs-kiel.de

11  Kreisjägerschaft
Plön e.V.
www.kjs-ploen.de


12  Kreisjägerschaft
Oldenburg e.V.
www.kjs-oldenburg.de

13  Kreisjägerschaft
Neumünster e.V.
www.kjs-neumuenster.de

14  Kreisjägerschaft
Steinburg e.V.
www.kjs-steinburg.de


15  Kreisjägerschaft
Pinneberg e.V.
www.kjs-pinneberg.de

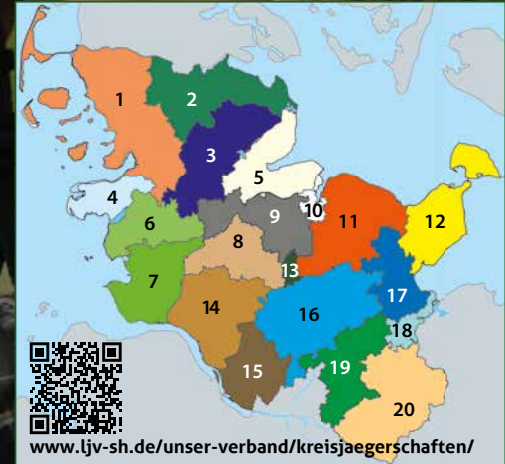
16  Kreisjägerschaft
Segeberg e.V.
www.kjs-segeberg.de

17  Kreisjägerschaft
Eutin e.V.
www.kjs-eutin.de

18  Kreisjägerschaft
Lübeck e.V.
www.kjs-luebeck.de

19  Kreisjägerschaft
Stormarn e.V.
www.kjs-stormarn.com

20  Kreisjägerschaft
Herzogtum Lauenburg e.V.
www.kjs-herzogtum-lauenburg.de



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Frau Britta Gutknecht
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: gu/sc/
Ihre Nachricht vom: 03.04.2023/
Mein Zeichen: Handewitt-Fplanänd59-Bplan56/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.04.2023

**59. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 56 „Solarpark Haurup West“ der Gemeinde Handewitt
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Gutknecht,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesamt für Umwelt
Postfach 2141 | 24937 Flensburg

Außenstelle Flensburg
Technischer Umweltschutz

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

per Mail

Ihr Zeichen: gu/sc
Ihre Nachricht vom: 03.04.2023
Mein Zeichen: 7815-Blp 2023/267
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@lfu.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

25.04.2023

Gemeinde Handewitt

59. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Haurup West“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Den pauschalen Ausführungen zum Immissionsschutz wird von hier aus nicht gefolgt. Der Verweis auf einen natürlichen Bewuchs, stellt keinen auszureichenden Nachweis über einen ausreichenden Blendschutz dar.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner Str. 29
24941 Flensburg

nur per E-Mail an: gutknecht@pro-regione.de

Dezernat 33- Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.04.2023
Mein Zeichen: UV-95745/2023
Meine Nachricht vom:

Julia Thiele
Julia.Thiele@lur.landsh.de
Telefon: 0461/804-490
Telefax: 0461/804-204

14.04.2023

Gemeinde Handewitt
59. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Haurup West"

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Handewitt umfasst keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegt. Jedoch befindet sich südöstlich, außerhalb des Geltungsbereiches eine Waldfläche (Flurstücke 30 und 32). Die Darstellung und Beachtung des gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG einzuhaltenden Waldabstandes in der Planzeichnung wird begrüßt.

Weitere Anmerkungen bestehen seitens der unteren Forstbehörde zum derzeitigen Planungsstand nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele